

## Antrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Änderung des § 126a – Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4830) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 126a

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen  
Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) Der Bundestag ist abweichend von § 45 Absatz 1 beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Anwesend im Sinne des § 67 Satz 1 sind auch diejenigen Mitglieder, die über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse, einschließlich des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, können ihren Vorsitzenden auch in Sitzungswochen entsprechend § 72 zu Abstimmungen außerhalb einer Sitzung ermächtigen, für Abstimmungen und Beschlussfassungen können in Abweichung von § 48 Absatz 1 Satz 1 auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.

(4) Öffentliche Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungssitzungen können auch so durchgeführt werden, dass der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) § 126a findet ab 19. März 2022 keine Anwendung mehr. Vor diesem Datum kann die Regelung jederzeit durch Beschluss des Bundestages aufgehoben werden.“

Berlin, den 7. Dezember 2021

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Die Regelung des § 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 20/1 am 26. Oktober 2021 verändert übernommen. Angesichts des seinerzeit stabilen Infektionsgeschehens der COVID-19-Pandemie war eine abweichende Beschlussfähigkeit im Plenum bereits ab einem Viertel der Mitglieder nicht mehr erforderlich. Durch die Allgemeinverfügung der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Maskenpflicht und zur Geltung der 3G-Regel wurde außerdem sichergestellt, dass Plenarsitzungen ohne verminderte Beschlussfähigkeit stattfinden können.

Die weitere Entwicklung der Infektionslage durch COVID-19 bleibt jedoch aufgrund verschiedener SARS-CoV-Mutationen zurzeit unvorhersehbar. Trotz der weiter fortschreitenden Zahl an Impfungen gegen COVID-19 steigen in den letzten Tagen die Infektionszahlen. Es ist daher nicht vollständig auszuschließen, dass Mitglieder des Bundestages von Plenarsitzungen werden fernbleiben müssen.

Gleichwohl muss die Beschluss- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages stets gewährleistet sein. Die Wiedereinführung der Sonderregel über die Beschlussfähigkeit im Plenum, durch die die Funktionsfähigkeit des Bundestages garantiert wird, bis zum 19. März 2022 ist daher nicht nur geboten, sondern erforderlich. Die Geltungsdauer des neuen § 126a GO-BT orientiert sich an der Geltungsdauer des die Pandemie betreffenden Maßnahmenkatalogs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und ist darüber hinaus überschaubar. Der Bundestag hat letztlich die Möglichkeit, § 126a GO-BT jederzeit vorzeitig aufzuheben.